

Bustände unseres Volkes bis zur Reichsgründung Chlodovechs.

I. Staatsleben.

1. Politische Einteilung.

1. Wenn ein Staat einen Verteidigungs- oder einen Angriffskrieg führt, so werden zur Leitung dieses Krieges obrigkeitliche Personen erwählt. . . . Im Frieden gibt es keine gemeinsame Obrigkeit (des Staates), sondern die Fürsten der Bezirke, und zwar der G^{au}e*), versehen unter den Ihrigen das Richteramt und schlichten die Streitigkeiten. Staat
Gau.

2. Ein Teil der (gerichtlichen) Buße wird dem Könige oder dem Staate erlegt. . . . In eben dieser Verfammlung (der Völkerschaft oder Landschaft**) werden die Fürsten gewählt, welche in den Gauen und Dorfschaften Recht erteilen. . . .

Tac. G. XII.

3. Die Ebenen sollen 100 G^{au}e haben, aus deren jedem sie jährlich 1000 Bewaffnete zu kriegerischen Unternehmungen außer Landes führen.

Caes. B. G. IV, 1.

4. Aus jedem Gau werden je 100 (ausgewählte Fußstreiter) genommen.

Tac. G. VI.

2. Regierung.

5. Über die weniger bedeutenden Angelegenheiten beraten die Fürsten, über die wichtigeren alle, so jedoch, daß auch dasjenige, worüber die Entscheidung dem Volke zusteht, von den Fürsten Fürstenrat
und Volks-
versammlung.

*) V. Erhardt, Älteste Germ. Staatenbildung. Leipzig, 1879. S. 34.

**) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I. S. 340.